|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1068 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 11.05.1944 |
| P. | 433 |

[*p. 433*] A. Mit Entscheid vom 5. April 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit dem Hans Großer, geboren 1921, Kaufmann, Prokurist, von Herisau, wohnhaft zurzeit in Herisau, Schuhhaus Großer, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Hans Großer am 20. April 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung in der Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 2. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt. Für die Verweigerung der Niederlassung darf indessen lediglich maßgebend sein, ob und in welchem Maße durch den Zuzug der Wohnungsmarkt belastet wird.

Der Rekurrent wohnt in Herisau und arbeitet als Prokurist bei der Firma Hans Galli, Uhren en gros, in Zürich. Er hat das Begehren gestellt, es sei ihm die Bewilligung zum Bezüge eines Einzelzimmers für Wochenaufenthalt in Zürich zu erteilen, was jedoch abgelehnt wurde mit dem Hinweis darauf, daß er hauptsächlich Reisetätigkeit in der Ostschweiz ausübe und deshalb nicht unbedingt in Zürich wohnen müsse. Seinen Rekurs gegen jenen Entscheid begründet er im wesentlichen damit, daß er voraussichtlich bis gegen Ende des Jahres vorwiegend im Büro seiner Firma in Zürich tätig sein werde, und beschränkt deshalb sein Begehren bis auf Ende 1944. Trotzdem hält aber das zuständige Gemeindeamt an seiner ablehnenden Haltung fest, mit dem Hinweis darauf, daß zwischen Herisau und Zürich günstige Verbindungen bestünden, so daß man in ca. 1 1/2 Stunden bequem von einem Ort zum andern fahren könne.

Es steht fest, daß der Rekurrent vorwiegend an seinem Arbeitsplatz in Zürich tätig ist. Die Wohnbewilligung muß ihm deshalb erteilt werden, außer es könnte ihm zugemutet werden, jeden Tag von seinem gegenwärtigen Wohnorte nach Zürich zu fahren. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da der Rekurrent dadurch gezwungen würde, jeden Tag mehr als 3 Stunden mit Bahnfahrten zu verbringen und nicht einmal in der Lage wäre, sich während der üblichen Bürozeiten, nämlich von 8 - 12 und 14 - 18 Uhr, in Zürich aufzuhalten. Eine derartige Belastung kann ihm jedoch nicht zugemutet werden. Der Rekurs ist somit im Sinne des reduzierten Begehrens gutzuheißen.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Hans Großer betreffend Niederlassungsverweigerung wird gutgeheißen, der Entscheid der Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit vom 5. April 1944 aufgehoben und dem Rekurrenten die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zum Bezüge eines Einzelzimmers bis zum 31. Dezember 1944 erteilt.

II. Eine Staatsgebühr fällt außer Ansatz. Die übrigen Kosten werden auf die Staatskasse genommen.

III. Mitteilung an: a) Hans Großer, Herisau, Schuhhaus Großer; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, Poststraße 7, Zürich 1, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]